

# Der Studienkreis Wettbewerb und Innovation feiert Premiere in Würzburg

Der 5. Studientag zum Kartellbußgeldrecht fand am 14. Oktober 2011 an der Universität Würzburg statt

von Artur Fabisch und Ulrich Pfeffer

Am 14. Oktober 2011 war es so weit: Der von Professor Bien an der Eberhard Karls-Universität Tübingen ins Leben gerufene Studienkreis „Wettbewerb und Innovation“ fand seine Fortsetzung an der Universität Würzburg. Der Studienkreis führt in regelmäßigen Abständen Wissenschaftler und Praktiker zusammen und ermöglicht den Austausch über aktuelle Entwicklungen in den Bereichen Wettbewerbsrecht, Wettbewerbstheorie und Wettbewerbspolitik. Einen thematischen Schwerpunkt bilden dabei insbesondere innovationspolitische Aspekte der Kartellrechtsanwendung.

Der Studienkreis widmete sich in seiner nun 5. Auflage dem Kartellbußgeldrecht, einem Bereich, der wie kaum ein anderer die momentane Kartellrechtspraxis bewegt. Die von der Europäischen Kommission und den nationalen Kartellbehörden in den letzten Jahren verhängten Bußgelder erreichen immer neue Höhen – im Fall Intel über eine Milliarde Euro – und sind damit für die Praxis von erheblichem Interesse. Entsprechend groß ist das Interesse an einer wissenschaftlichen Aufarbeitung der Thematik.

Der deutsche Gesetzgeber hat nach europäischem Vorbild eine „nach oben offene Bußgeldskala“ (Bach/Klumpp) eingeführt. Sie ruft verfassungsrechtliche Bedenken hervor. In Frage steht das Bestimm-

heitsgebot. Hinzu kommt die Praxis der Europäischen Kommission, Muttergesellschaften gesamtschuldnerisch für Kartellverstöße ihrer Töchter haften zu lassen. Den Kriterien Zurechenbarkeit und Vorwerfbarkeit räumt die Kommission insoweit nur eine untergeordnete Rolle ein. Die gerichtliche Kontrolle von Bußgeldentscheidungen der Europäischen Kommission durch EuG und EuGH bezeichnen Kartellanwälte und Unternehmensvertreter als unzureichend. Reformvorschläge gehen dahin, Ermittlungstätigkeit einerseits und Entscheidung über den Vorwurf des Kartellverstoßes andererseits zwei voneinander unabhängigen Abteilungen innerhalb der Generaldirektion Wettbewerb zuzuweisen. Vorbildfunktion könnte insoweit dem vor der französischen Autorité de la concurrence praktizierten Verfahren zukommen. Weitere aktuelle Problemfelder betreffen das Verhältnis zwischen den (bußgeldreduzierenden) Kronzeugenprogrammen und privaten Kartellschadensersatzklagen, insbesondere nach dem jüngsten Pfeleiderer-Urteil des EuGH, sowie die neuere Praxis der Kartellbehörden, Bußgeldverfahren im Vergleichswege (Settlement) zu beenden.

Zu den genannten Themen haben namenhafte Wissenschaftler und Praktiker vorgetragen.

Dr. Karl Friedrich, LL.M., vom Bundeskartellamt (Sonderkommission Kartellbekämpfung) diskutierte die Notwendigkeit und die

Auswirkungen von Compliance Programmen auf das Kartellordnungs-widrigkeitenrecht: Eine Berücksichtigung von Compliance Programmen bei der Bußgeldzumessung findet nicht statt, jedoch kann ihre Existenz, die bei Aktiengesellschaften gem. § 91 Abs. 2 AktG obligatorisch ist, eine Haftung nach § 130 OWiG verhindern. Darüber hinaus bietet Compliance viele Vorteile für das Unternehmen, neben Prävention und ggf. Enthaltung der Leitung, auch die Chance auf effektive Inanspruchnahme von Bonusregelung und Settlement.

Das französische Kartellbußgeldsystem wurde von Anne Krenzer (Leniency Officer, Autorité de la concurrence, Paris) vorgestellt. Das reformierte französische Kartellverfahrensrecht hat zu einer – in der deutschen und europäischen Kartellverfolgungspraxis nicht bekannten – strikten Trennung zwischen Ermittlung und Entscheidung innerhalb der Behörde geführt. Aufschlussreich waren kurze vergleichende Stellungnahmen zu dieser wichtigen Verfahrensfrage von den Vertretern des deutschen Bundeskartellamts, der Europäischen Kommission sowie von den beiden anwesenden ungarischen Kartellrechtlern.

Daran anschließend widmete sich Professor Dr. Stefan Thomas von der Eberhard Karls-Universität Tübingen dem Europäischen Konzernbußgeldrecht mit dem Schwerpunkt Gesamtschuldnerschaft. Er



kritisierte das Haftungskonzept der economic entity doctrine, da diese den elementaren Schuld- und in dubio pro reo-Grundsatz verletze, auf einer Scheinlogik beruhe und für eine effektive Abschreckung auch nicht erforderlich sei. Die joint and several liability-doctrine entbehrt nach Ansicht von Thomas einer gesetzlichen Grundlage, ist mit dem Schuldgrundsatz unvereinbar und führt zu perplexen Rechtsfolgen beim Gesamtschuldnerinnen-ausgleich, ohne „alternativlos“ zu sein.

Auch die derzeit höchst brisante Problematik des Zusammenspiels von Kronzeugenprogrammen und privater Kartellrechtsdurchsetzung wurde im Rahmen des Studientags erörtert: Kronzeugenprogramme sind sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene das mit Abstand effektivste Instrument zur Aufdeckung von schweren Kartellverstößen. Die Attraktivität ihrer Inanspruchnahme wird allerdings beeinträchtigt, wenn der Kronzeuge aufgrund seiner Kooperationsbereitschaft und der damit verbundenen Offenlegung des Kartells befürchten muss, zur bevorzugten Zielscheibe privater Schadensersatzklagen zu werden. Mit den

dadurch verursachten Wechselwirkungen und der Frage nach einem etwaigen Abstimmungsbedarf befasste sich Christian Vollrath, LL.M., von der Europäischen Kommission.

Einen interessanten ökonomischen Einblick gewährte Dipl.-Vw. Dr. Wolfgang Nothelfer (PwC Economics, Berlin), der sich mit der Frage nach einer optimalen Höhe von Kartellstrafen befasste. So sollte sich die Höhe des Bußgeldes an dem Kartellgewinn orientieren, wozu eine Analyse ökonomischer Parameter erforderlich sei. Eine höhere Aufdeckungswahrscheinlichkeit senke zudem die Bußgeldhöhe, die zur Abschreckung erforderlich sei.

Die gegenwärtige Praxis des Settlements im europäischen Kartellbußgeldverfahren sowohl aus rechtlicher als auch aus ökonomischer Sicht stellte Dipl.-Vw. Dr. Eckart Bueren vom Max-Planck-Institut in Hamburg vor. Erläutert wurden unterschiedliche Formen konsensualer Beendigung von Kartellverfahren: von der Immunity, also dem vollständigen Erlass des Bußgeldes für den Kronzeugen, bis hin zum Settlement, das zu einer geringen Bußgeldermäßigung für die Mitwirkung an der Sachaufklärung

führt. Aufgrund der Verfahrensbeschleunigung nehmen insbesondere Settlements in den common law-Jurisdiktionen wie den USA, Kanada, Australien und Neuseeland eine entscheidende Stellung ein; so werden dort bis zu 95% der Verfahren auf diesem Wege abgeschlossen. Die ökonomische Analyse veranschaulichte wirtschaftliche Vorteile dieser Verfahrensabschlüsse: Ressourcen werden freigesetzt, dadurch mehr Kartelle verfolgt und sanktioniert, was zu einer Reduzierung der (Verfahrens-)Kosten der Beteiligten führt.

An das ausgiebige Vortragsprogramm schloss sich eine Führung durch das Schloss Veitshöchheim und ein gemeinsames Abendessen an, die den aus ganz Deutschland angereisten Teilnehmern die Gelegenheit gaben, sich auszutauschen und näher kennen zu lernen. Zugleich wurde ihnen damit auch ein kleiner Einblick in die nähere Umgebung Würzburgs gegeben. Einen gemütlichen und erfolgreichen Ausklang fand der Studientag dann am späten Abend im Hause Bien. Der 6. Studientag am 19./20. Oktober 2012 wird wiederum in Würzburg stattfinden. Er ist der anstehenden 8. Novelle des GWB gewidmet.

Die Veranstaltung wurde mit einer Führung durch das malerische Schloß Veitshöchheim abgerundet.

Foto: Wikimedia Commons

